

Aufnahmeantrag „ Helfer mit Herz Lippstadt e. V.“

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme (die Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter)
in den Verein

Helfer mit Herz Lippstadt e. V.

Westenholzer Str.35

59558 Lippstadt

Vorname

Nachname

Geburtstag

Strasse

PLZ

Ort

Telefon

Email_Adresse

Für die Mitgliedschaften gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins. Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Mit einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro erkläre ich mich einverstanden. Ein Jahresbeitrag wird nicht erhoben.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, bei Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Helfer mit Herz Lippstadt e. V.** Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass:

- der Verein gebrauchte Brillen und Hörgeräte sowie medizinische Hilfsgeräte oder sonstige Güter (je nach Bedarf) als Spende aus der gesamten BRD sammelt
- Spendengelder für gezielte unter die Satzungszwecke fallende Projekte (die vom Vorstand beschlossen werden) gesammelt und eingesetzt werden sollen.

Diese Projekte können national oder international sein.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung und Studenten zahlen keine Aufnahmegebühr. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge/Aufnahmegebühr

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben, lediglich eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 Euro wird fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der

Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der/Die erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/Die zweite Vorsitzende wird jeweils nach Ablauf des ersten Amtsjahres des/der ersten Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Kassierer/ die KassiererIn wird von der Mitgliederversammlung nach Ablauf des zweiten Amtsjahres des/der ersten Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In jährlichem Turnus wählt die Mitgliederversammlung jeweils abwechselnd einen/eine der beiden Kassenprüfer/innen neu.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins je hälftig an

1. Hospizkreis Lippstadt e. V., Geiststr. 10, 59555 Lippstadt
2. Tierheim Lippstadt, Margaretenweg 80, 59558 Lippstadt

Sollte einer der beiden Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, so fällt dem verbleibenden Verein das Vermögen komplett zu.

Sollten beide Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, so fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband, Bökenförder Straße 39, 59557 Lippstadt zu.

Diese Organisationen haben die übergebenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Lippstadt im Mai 2019

1. Vorsitzender

Protokollführerin

